**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für die Grundwasserabsenkung und Einleitung in den Kellener Altrhein zur Anlage einer Fischtreppe im Kellener Altrhein**

Bezirksregierung Düsseldorf, 29.09.2021

54.04.01.12

Im Rahmen der Deichsanierung des Deichverbandes Xanten-Kleve, 3. Abschnitt, 2. Baulos (Rheinbrücke Emmerich bis Altrhein Schöpfwerk) erfolgt auch die Anlage einer Fischtreppe im Kellener Altrhein in der Gewässerstrecke zwischen altem und neuem Schöpfwerk. Zur Herstellung der Baugrube der notwendigen Fischtreppen-Querriegel wird die Durchführung einer temporären Grundwasserabsenkung erforderlich.

Der Deichverband Xanten-Kleve hat mit Datum vom 19.08.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und zur Einleitung in den Kellener Altrhein gem. §§ 8, 9, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) gestellt.

Die Änderung fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Die geplante temporäre Wasserhaltung erfolgt durch eine Grundwasserabsenkung mittels Spülfiltern innerhalb des bereits planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung. Es finden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen statt. Das gehobene Grundwasser wird dem Kellener Altrhein zugeführt, und zwar entweder über eine fliegende Leitung in den Einlaufbereich des neuen Schöpfwerks oder direkt in die Trasse des neuen Fischaufstiegs. Der Ableitung wird ein Absetzcontainer zwischengeschaltet, um mögliche mit der Grundwasserförderung gehobene absetzbare Stoffe zurückzuhalten. Die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Kellener Altrhein liegt innerhalb des Baufeldes der planfestgestellten Deichsanierung und führt somit zu keiner zusätzlichen Flächenbeanspruchung. Die Wasserhaltung wird für eine Dauer von ca. 40 Tagen betrieben. Die Wasserhaltung soll jeweils durch eine die Querriegel umgebende galerieartige Brunnenanlage betrieben werden. Zum Einsatz kommen Spülfilter. Die Spülfilter werden im unmittelbaren Randbereich der Baugrube angeordnet. Durch die Spülfilter soll eine Grundwasserabsenkung unter den jeweiligen Baugruben auf ein Niveau von 9,28 mNHN beim obersten Querriegel bis 8,45 mNHN beim untersten Querriegel erreicht werden. Die bemessene Wasserhaltung weist Absenkungsreichweiten von 60 m Radius im obersten Fischtreppenbereich (Absenkziel 9,28 mNHN) bis 130 m Radius im untersten Fischtreppenbereich (Absenkziel 8,45 mNHN) auf. Die gehobene und in den Kellener Altrhein einzuleitende Wassermenge beträgt ca. 100.800 m³.

Standort des Vorhabens

Die planfestgestellte Fischtreppe liegt im Kellener Altrhein östlich von Kleve-Griethausen. Die Wasserhaltung erfolgt im Bereich der Baugruben zu den notwendigen Fischtreppen-Querriegeln auf den Flurstücken:

* Kreis Kleve, Stadt Kleve, Gemarkung Salmorth, Flur 4, Flurstück 7
* Kreis Kleve, Stadt Kleve, Gemarkung Griethausen, Flur 2, Flurstück 52

Die v.g. Flurstücke befinden sich im Besitz des Bauherrn. Die Wasserhaltung wird innerhalb des Baufeldes der planfestgestellten und bereits laufenden Deichsanierung Xanten-Kleve, Rheinbrücke Emmerich bis AltrheinSchöpfwerk betrieben. Die Wasserhaltung beansprucht keine über die Deichsanierung hinausgehenden Flächen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Grundwasserabsenkung betreffend liegt der Absenkbereich innerhalb des planfestgestellten Baufeldes der Deichsanierung. Die Biotopstrukturen sind durch die Nähe zum Rhein und die dadurch bedingten stark schwankenden Wasserstände von nur geringer Empfindlichkeit. Darüber hinaus ist die Grundwasserabsenkung räumlich (ca. 60 - 130 m Radius) und zeitlich (40 Tage) stark begrenzt. Mit Abschluss der Wasserhaltung sollten die ursprünglichen Verhältnisse wiederhergestellt sein. Auch die Einleitung des gehobenen Grundwassers lässt keine relevanten Auswirkungen auf den Altrhein erwarten, zumal der Altrhein kontinuierlich durchflossen wird und eine offene Anbindung an den Rheinstrom aufweist. Demnach sind ein ständiger Wasseraustausch sowie stark schwankende Wasserstände gegeben. Der Ableitung wird ein Absetzcontainer zwischengeschaltet, um mögliche mit der Grundwasserförderung gehobene absetzbare Stoffe zurückzuhalten. Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Roland Blöß